



Fachinformation Tierschutz

Ausreichend Raufutter für Pferde und andere Equiden

Equiden müssen ausreichend Raufutter fressen können, weil ihr Verhalten und ihre Verdauung an die ständige Aufnahme von rohfaserreichem Futter angepasst sind. Unter natürlichen Bedingungen widmen sich Equiden während rund 16 Stunden am Tag der Futtersuche. Raufutter muss daher allen Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln (nachfolgend unter dem Begriff Equiden zusammengefasst) in ausreichender Menge angeboten werden. Die Futteraufnahmezeiten sollen möglichst lange dauern, damit das mit dem Fressen verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigt werden kann (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p; Art. 60 Abs. 1 TSchV). Heu, Haylage, Heuersatzprodukte, Futterstroh und Gras sind die in der Fütterung vieler Equiden üblichen Raufutter.

Die Fachinformation erläutert die Bedeutung des Raufutters für das Wohlergehen der Equiden und gibt Anhaltspunkte, wie das Fütterungsmanagement equidengerecht gestaltet werden kann (vgl. Art. 3 Bst. b + Art. 6 Abs. 1 TSchG; Art. 3 Abs. 3 + Art. 4 Abs. 1 + 2 TSchV).

Kaubedürfnis befriedigen

Raufutter eignet sich wegen seiner faserreichen Struktur sehr gut, um das Kaubedürfnis von Pferden und anderen Equiden zu befriedigen (vgl. Art. 4 Abs. 2; Art. 60 Abs. 1 TSchV). Ein Pferd zum Beispiel macht zwischen 70 und 90 Kauschlägen pro Minute, wenn es Raufutter zwischen den Backenzähnen zermahlt. Deswegen ist die regelmässige Kontrolle der Pferde Zähne so wichtig, weil Kanten und Unregelmässigkeiten an den Zähnen die Mahlfunktion behindern. Man geht zudem davon aus, dass die Ermüdung der Kaumuskulatur für das Sättigungsgefühl der Equiden wichtig ist.

Raufutter mehrmals am Tag anbieten

Equiden machen freiwillig höchstens drei- bis vierstündige Fresspausen. Wenn sie nicht unbegrenzt Zugang zu Raufutter haben, sollte es ihnen auf mehrere Rationen verteilt gefüttert werden. Dies ist sowohl zur Befriedigung ihres Kaubedürfnisses als auch für die einwandfreie Verdauungsfunktion und zur Prävention von Magengeschwüren wichtig (vgl. Art. 6 Abs. 1 TSchG; Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 TSchV). In der Pferdefütterung bewährt sich daher die Gabe von drei bis vier Rationen Heu pro Tag. Bei leichtfuttrigen Equiden, insbesondere bei Eseln und Ponys, müssen die Ration ihrem Futterbedarf angepasst und das Raufutter teilweise durch Futterstroh ersetzt werden.

Raufutter gegen Magengeschwüre

Raufutter verhindert das Entstehen von Magengeschwüren, indem es die Kautätigkeit und die Speichelsekretion anregt. Der Speichel verhindert, dass die Magenschleimhaut durch die Magensäure angegriffen wird und es zur Ausbildung von Magengeschwüren kommt. Daher beugt das häufige Verabreichen von ausreichend Raufutter der Entstehung von Magengeschwüren vor (vgl. Art. 6 Abs. 1 SchG; Art. 3 Abs. 3 TSchV).



Wasserversorgung sicherstellen

Wasser ist an vielen wichtigen Körperfunktionen, wie der Wärmeregulation oder der Verdauung beteiligt. Der Bedarf hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Feuchtigkeitsgehalt des Futters und der Umgebung sowie von der Temperatur. Bei Wassermangel besteht die Gefahr, dass der Nahrungsbrei im Dickdarm ungenügend weitertransportiert wird, und es durch Verstopfung zu einer Kolik kommt. Daher müssen Equiden mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können (vgl. Art. 3 Abs. 1 + 3; Art. 4 Abs. 1 TSchV). In der Praxis hat es sich wegen des schwankendem Wasserbedarfs bewährt, Equiden über Selbsttränken, Tränkwagen oder Brunnen ständig Zugang zu sauberem Wasser zu gewähren.

Koliken vermeiden

Pferde und andere Equiden, die nur leicht arbeiten, können ihren Futterbedarf durch Raufutter decken, sofern sie zusätzlich Mineralien und Vitamine erhalten. Die Nährstoffe werden durch Dickdarmmikroben aus den Rohfasern verfügbar gemacht. Dickdarmmikroben vertragen keine abrupten Futterwechsel, weshalb Equiden im Frühjahr allmählich an das junge Gras gewöhnt werden müssen. Auch überleben Dickdarmmikroben nur in einem gesunden Darm, weshalb Futter für Equiden von hygienisch unbedenklicher Qualität sein muss. Schimmeliges Heu und falsch gelagerte Silage führen ebenso zu starken Blähungen wie grosse Portionen an stärkehaltigem Getreide. Diese Koliken sind wegen der starken Schmerzen und den tödlichen Komplikationen besonders gefürchtet und können durch ein gutes Fütterungsmanagement vermieden werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 TSchG; Art. 3 Abs. 3 TSchV).

Grasaufnahme beim Weidegang limitieren

Gras hat meistens einen höheren Nährwert, als die Equiden benötigen. Steht es unbegrenzt zur Verfügung, besteht die Gefahr, dass die Tiere zu fett werden. Um dies zu verhindern, sollen üppige Weiden vermieden oder portioniert werden. Im Gegensatz zur Portionenweide hat die Verwendung eines Maulkorbs zur Begrenzung der Grasaufnahme bedeutsame Nachteile. Im Tierschutzrecht ist ihr Einsatz nicht explizit geregelt. Es gilt aber zu bedenken, dass er das Sozial- und Ausdrucksverhalten eines Equiden stark einschränkt. Zudem wird die Wasseraufnahme stark behindert oder gar verunmöglicht.

Hufrehe vermeiden

Hufrehe ist eine schmerzhafte Erkrankung des Hufs, die unter anderem durch Blutvergiftung nach schweren Koliken oder dem Verhalten der Nachgeburt verursacht wird. Besser bekannt ist die fütterungsbedingte Hufrehe, für die hauptsächlich grössere Mengen an Fruktan und Stärke im Futter auslösend sind. Fruktan kommt im Gras in unterschiedlich grossen Mengen vor, die im Frühling, am späten Nachmittag und in überständigem Gras besonders hoch sind. Deswegen kann das Hufreherisiko vermindert werden, wenn Equiden im Frühjahr nur wenig Gras fressen dürfen und im Sommer nachts oder morgens geweidet werden. Im Heu kann der Fruktangehalt durch mehrstündiges Einweichen gesenkt werden. Das Hufreherisiko lässt sich somit durch ein gutes Fütterungs- und Weidemanagement sehr stark reduzieren.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 3 Bst. b TSchG Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

Wohlergehen: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

Art. 6 Abs. 1 TSchG Allgemeine Anforderungen

- ¹ Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV Begriffe

p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel;

Art. 3 Abs. 1 + 3 TSchV Grundsätze

- ¹ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- ³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Art. 4 Abs. 1 + 2 TSchV Fütterung

- ¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- ² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 60 Abs. 1 TSchV Futter und Pflege

- ¹ Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.